

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1359. (1) Nr. 23019.

K u n d m a c h u n g.

Vermög Eröffnung der königlich ungarischen Statthalterey vom 23. v. M., Z. 25699, ist von dem Ungvarer = Comitате dem Joseph Richter, Hutmachergesellen, welcher sich seit mehreren Jahren auf der Wanderschaft befindet, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Behebung des ihm von seiner Schwester, Regina Richter, verhehlchten Travnyrizky, legirten, bey der Ungvarer = Waisenkassa depositirten Betrages von 210 fl., ein Termin von einem Jahre und Tage vom 27. August l. J. an, gerechnet, festgesetzt worden. — Welches hie mit zur Wissenschaft des Interessenten öffentlich bekannt gemacht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. October 1828.

Z. 1352. (1) Nr. 21603/2096.

Gubernial = Verlautbarung mehrerer Privilegiums = Verleihungen und Ungültigkeits = Erklärungen. — A. B e r l e i h u n g e n. — Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchsten Entschliessungen vom 17. July und 21. August l. J., nach den im allerhöchsten Patente vom 8. December 1820, enthaltenen Bestimmungen nachstehende Privilegien zu verleihen geruhet, als: Laut hohen Hoffkanzley = Decretes vom 26. August l. J., Zahl 19922, mit allerhöchster Entschliessung vom 17. July l. J. — 1.) Dem Ignaz Frenkel, Inhaber mehrerer Privilegien, wohnhaft zu Wien, an der Wieden, Nr. 1, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung der englischen schwarzen und gelben Wagenschmiere, vermöge welcher die zu der englischen schwarzen Wagenschmiere verwendeten Materialien durch ihre glatt machende Eigenschaft bewirken, das die Achsen und Räder weniger abgenützt werden, daß ferner die Reibung derselben noch mehr als bey der bisher gebrauchten Wagenschmiere

vermieden, und daher eine gleichförmigere und sanftere Bewegung der Fahrzeuge erzielt werde. Auch bleibt diese Wagenschmiere angeblich vor jedem Verderben bewahrt. Die gelbe Wagenschmiere könne aber zum Schmieren der Galla = oder Prachtwägen besser als die Schwarze verwendet werden, weil sie den goldenen Verzierungen dieser Wägen mehr gleichkömmt, und die Achsen und Räder weniger verunreiniget. — 2. Dem Friedrich Lafite, und J. L. Burach, Handlungsgesellschafter, wohnhaft zu Wien, auf dem Kohlmarkt, Nr. 258, für die Dauer von Fünf Jahren, auf die Erfindung einer Epycicloidischen Mühle zum Vermahlen der Ciocolade, der Dehl = und Leinfarben, und aller Gattungen Pulver, wobey Erstens die Ciocolade durch Feinheit und Wohlfeilheit sich besonders auszeichnet; — Zweytens ein Mensch in gleicher Zeit und mit gleichem Kraftaufwande sechsmahl so viel, als nach der gewöhnlichen Art erzeugt; — Drittens die Dehl = und Leinfarben, weit wohlfeiler verfertiget, so wie auch Senf und alle Arten von Pulver, die sich durch besondere Feinheit auszeichnen, bereitet werden können. — Ist von der medicinischen Facultät untersucht, und gegen Beobachtung der, rücksichtlich der Mahlmühlen bestehenden Geseze als zulässig befunden worden. — 3.) Dem Nicolaus Köchle, Fabrikanten chemischer Feuerzeuge, wohnhaft zu Wien, auf der Wieden, Nr. 6, für die Dauer von Drey Jahren, auf die Verbesserung der chemischen Zündfläschchen vermittelst einer neuen Vorrichtung von Stoppelholz, und einer eigenen Zubereitung der Stoppeln, wodurch angeblich folgende Vortheile erreicht werden, daß Erstens diese neu erfundenen Stoppeln viel dauerhafter als die bisher bekannten sind, indem sie nicht abbrechen können; Zweytens können sie von der in den Fläschchen befindlichen Feuchtigkeit nicht angegriffen, daher auch nicht angefressen werden; Drittens können sie also auch nicht, wie die bisher bekannten verbröseln; Viertens endlich kommen sie dies

fer Vollkommenheit ungeachtet nicht theurer als die bisher bekannten zu stehen. — (Laut hohen Hofkanzleydecretet vom 8. September l. J., Zahl 21180, mit allerhöchster Entschlieſung vom 21. August l. J.) — 4.) Dem Ignaz Rabitsch, Fabriksverweſer, und Ferdinand Preiß, geprüften Förſter, wohnhaft zu Obervellach in Illyrien, für die Dauer von Sieben Jahren, auf die Erfindung: a) Aus inländiſchen Graphit alle Arten Schmelztiegel zu verfertigen, die in ihrer Eigenschaft der Zuſammensetzung nach den ausländiſchen Hafnerzeller-Schmelz-Ziegeln durchaus nicht nachſtehen, und ſie in der Feuerfeſtigkeit, und in der Haltbarkeit ihrer Glasur wohl noch über treffen, dazu auch noch wohlfeiler als die ausländiſchen zu ſtehen kommen; b) Alle Gattungen feuerhältige Muſeln für Gold- und Silberarbeiter aus eben dieſen Graphit zu verfertigen; c) Endlich auch feuerfeſte Schmelzziegel oder Ofenſteine zur Errichtung und Aufſetzung eines Kappellen- oder noch größeren Schmelzofens nach gewünſchten Formaten nach Art der Lehmziegel aus dieſem Graphit zu erzeugen. — 5. Dem William Morgan, Privilegiums-Inhaber zur Dampſſchiffahrt zwiſchen Triest und Venedig, wohnhaft zu Triest, für die Dauer von Fünfzehn Jahren, auf die Erfindungen eines beweglichen Räderwerkes (A coude triple) zum Behuſe des Fortbetriebes von großen Waſſerkäſten, Schiffmühlen, und inſondere von Dampſſchiffen, wodurch die bey den letzteren bisher üblichen Räder beſeitiget, und ſo viele durch dieſe erzeugten Unzukömmlichkeiten vermieden werden. — Dem Albert Simon Kohn, aus Mähren, wohnhaft zu Wien, Leopoldſtadt, Nr. 514, für die Dauer von Drey Jahren, auf die Erfindung: Eſſig auf dem gewöhnlichen chemiſchen Wege, jedoch mit Anwendung mehrerer mechaniſcher Apparate bey den Keſſeln ſowohl, als auch bey den Muttereſſern mit Erſparung an Mühe und Koſten zu erzeugen. Iſt in mediciſcher Hinſicht für zuläſſig erkannt worden. — 7. Dem Paul Fagnani, Mahler aus Nazzaro in Sardinien, wohnhaft zu Mayland, Nr. 2367, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung: Mittelſt eines eigenen Firniſſes, der Dehlſarben aufnimmt, auf Glas zu lithographiren, und die Gemälde ſodann von dem Glaſe auf die Leinwand zu übertragen. — 8.) Dem Leopold Weeger, Ledermeiſter, wohnhaft zu Altbriinn, in Mähren, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Entdeckung: Erſtens zur Gärung der Häute und Felle und zur Verfärbung der zum Sohlen-Leder beſtimmten

Häute mit Erſparung der bisher angewendeten ſehr koſtſpieligen Gärmaterialien, ein neues nichts koſtendes Mittel zu verwenden; Zweytens zum Auftreiben (das iſt Schwellen) der zum Sohlen-Leder beſtimmten Häute ſtatt des Gerſtenschrottes, ein neues weniger koſtſpieliges Mittel anzuwenden, wodurch die Häute binnen 48 Stunden die vollkommene Schwellung erhalten, und ſogleich verfarbt werden können, wodurch nicht nur an Zeit, ſondern auch an Geſchirr erſpart werden ſoll. — B. Ungiltige Erklärungen. — 1.) Da vermög der Aeufferung, welche die kompetente techniſche Behörde über den Einſpruch des niederöſterreichiſchen Bräuvereines gegen das Privilegium das des Gotthold Huth, und Friedrich Streiß, auf die Entdeckung und Erzeugung des ſogenannten Brayhan-Biers erſtattet hat, der Gegenſtand dieſes am 26. August 1825, für die Dauer von fünf Jahren verliehenen Privilegiums, theils nicht als Verbeſſerung im Sinne des 27. §. des allerhöchſten Patentes vom 8. December 1820, betrachtet werden kann: ſo hat ſich die k. k. allgemeine Hofkammer laut ihrer Note vom 13. d. M. beſtimmt gefunden, die Entſcheidung der niederöſterreichiſchen Regierung wegen Aufhebung des fraglichen Privilegiums zu beſtätigen. — Laut hohen Hofkanzley-Decretet vom 26. August l. J., Zahl 20271. — 2) Nach einer Zuſchrift der k. k. Hofkammer vom 31. vorigen, 13. d. M., hat die kompetente techniſche Behörde bey den Verhandlungen über den Einſpruch der Branntweiner-Zinnung von Wien gegen die Giltigkeit des dem Vinzenz Strnadt, auf eine Verbeſſerung der Diſtillir-Apparate am 18. April 1825, für zwey Jahre verliehenen, und am 20. October 1826, für weitere drey Jahre verlängerten Privilegiums die Aeufferung abgegeben, daß der vom Strnadt verſiegelt eingelegten Beſchreibung und Zeichnung das Erforderniß der Deutlichkeit im Sinne des 2. §. des allerhöchſten Patentes vom 8. December 1820, mangle. — Die Entſcheidung der niederöſterreichiſchen Regierung, wodurch das fragliche Privilegium für ungiltig erklärt wurde, iſt von der hohen Hofkammer, laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. August l. J., Zahl 19188, beſtätiget worden. — 3) Nach einer Zuſchrift der k. k. Hofkammer vom 17. v. M., hat die niederöſterreichiſche Regierung in Folge einer Beſchwerde der hieſigen Branntweiner-Zinnung das mit allerhöchſter Entſchlieſung vom 29. September 1824, dem Albert Lewin, und dem Moïſes Trebitſch, auf die Erfin-

dung eines Dampf- Destillir- Apparates ver-
 liehene, und von Letztern für Wien an Jo-
 seph Kraus, übertragene fünfjährige Privile-
 gium, wegen des von der kompetenten techni-
 schen Behörde nachgewiesenen Mangels der
 Neuheit des Gegenstandes für ungiltig erklärt,
 und die dießfällige Entscheidung ist, weil da-
 gegen binnen des gesetzlichen Termins kein Re-
 kurs ergriffen wurde, bereits zur Rechtskraft er-
 wachsen. — Laut hohen Hofkanzley- Decretes
 vom 2. September 1828, Zahl 20623. —

4) Nach einer Zuschrift der k. k. Hofkammer
 vom 23. v. M., hat die niederösterreichische Re-
 gierung in Folge einer gegen die Gültigkeit
 des Privilegiums des Leopold Florimund Hirn-
 schall, vom 10. Hernung 1824, auf Erfin-
 dungen und Verbesserungen im Fache der
 Branntweinerzeugung erhobenen Beschwerde,
 dieses Privilegium wegen des Mangels der
 Neuheit, für erloschen erklärt. — Dieses Re-
 gierungserkenntniß ist laut hohen Hofkanzley-
 Decrets vom 10. v. M., Zahl 21101, zur
 Rechtskraft erwachsen. — 5.) Nach einer Zu-
 schrift der k. k. Hofkammer vom 3. — 13.

d. M. hat sich bey der Verhandlung über
 den Einspruch der Branntweiner- Innung
 von Wien gegen dasjenige Privilegium, wel-
 ches dem Theodor Feuster, mit allerhöchster
 Entschliessung vom 26. August 1824, auf die
 Erfindung, eine neue Hefe, und mittelst der-
 selben Essig, Branntwein dann Liqueurs und
 wohlriechende Wässer zu erzeugen, für
 die Dauer von fünf Jahren verliehen
 worden ist, gezeigt, daß in der verfestelt ein-
 gelegten Beschreibung von den Ingredienzen
 und von der Art der Bereitung der Hefe kei-
 ne Erwähnung geschieht. — Dieses Privile-
 gium ist von der hohen Hofkammer vermöge
 des §. 23, des allerhöchsten Patentes vom 8.
 December 1820, Lit. a im Einklange mit der
 niederösterreichischen Regierung laut hohen
 Hofkanzley- Decretes vom 15. v. M., Zahl
 21846, für ungiltig erklärt worden. — Wel-
 ches in Gemäßheit der vorerwähnten hohen
 Hofkanzley- Decrete zur allgemeinen Kennt-
 niß bekannt gemacht wird. — Vom k. k. illy-
 rischen Gubernium. Laibach am 2. October 1828.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes- Gouverneur.

Johann Schnediz,
 k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

3. 1354. (2) Nr. 21966.

E u r v e n d e
 des k. k. illyrischen Landes- Guber-
 niums zu Laibach. — Bestimmung der
 Mauthgebühr für Wagen, welche die Com-

merzial-Strasse befahren, und ohne Zugvieh
 durch die Schranken gezogen werden. — Ueber
 Anzeigen, daß Verkürzungen des Mauthge-
 fälles an einzelnen Orten in der Art statt
 finden, daß von Wagen, welche die Strassen
 befahren haben, vor dem Mauthschranken,
 oder vor der Brücke das Zugvieh ausgespannt,
 die Wagen ohne Zugvieh durch den Schran-
 ken oder über die Brücke gezogen, und als-
 dann sogleich wieder mit einem andern, jen-
 seits des Schrankens, oder der Brücke in
 Bereitschaft stehenden Zugviehes bespannt, oder
 mit Menschenhänden vollends an den Ort
 ihrer Bestimmung gebracht werden; hat die
 hohe Hofkammer in Folge allerhöchster Ent-
 schliessung vom 1. September l. J., mit Ver-
 ordnung vom 17. September l. J., Zahl 39163,
 verordnet: daß von diesem Fuhrwerke die Weg-
 und Brückenmauthgebühr in jenem Verhält-
 niße entrichtet werden muß, als sie nach der
 Bestimmung, womit dieses Fuhrwerk in die
 Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke
 gebracht wurde, entfällt. — Dieses wird in
 Folge hohen Hofkammer- Decrets vom 17.
 September l. J., Zahl 39163, zur allgemei-
 nen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9.
 October 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
 k. k. Gubernial- Secretär, als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1350. (2) Nr. 6438.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
 in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es
 sey über das Besuch des Herrn Christian Gra-
 fen v. Attems, Vormundes des minderjähri-
 gen Herrn Thaddäus Clemens Grafen v. Lanthie-
 ri, in die Ausfertigung der Amortisations-
 Edicte, rücksichtlich des auf der F. C. Herr-
 schaft Wipbach, seit 8. May 1781 intabu-
 lirten, aber in Verlust gerathenen Schuldbes-
 kenntnisses, ddo. 23. August 1644, vom
 Herrn Franz Grafen v. Lanthieri ausgehend,
 an das Convent der Klosterfrauen zu Mün-
 kendorf, lautend pr. 3000 fl. l. W. oder
 2550 fl. D. W., und der gleichfalls in Ver-
 lust gerathenen, auch seit 8. May 1781 in-
 tabulirten Cession, ddo. 11. August 1779
 dieses Conventes, an Herrn Friedrich Grafen
 v. Lanthieri, gewilliget worden. Es haben
 demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Ur-
 kunden aus was immer für einem Rechtsgrunde
 Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe

binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Attems, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden werden.

Laiabach den 14. October 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1353. (2) Nr. 5836/898. A.

R u n d m a c h u n g.

Die mit diesämtlicher Rundmachung vom 7. d. M., Zahl 5483/828, auf den 18. d. M. bestimmte, hingegen unterm 11. d. M., Nr. 588/506/W., widerrufenen Licitation zur Vermietung der Aerial-Gebäude und Wohnungen an der hierortigen Wienerlinie, St. Peters- Vorstadt und Carlstädterstrasse, auf die Dauer eines Jahres, vom 1. November 1828, bis letzten October 1829, wird am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in der k. k. Hauptzollamts- Kanzley, abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Vom k. k. Hauptzoll- Oberamte. Laiabach am 23. October 1828.

3. 1349. (3) Nr. 367.

R u n d m a c h u n g.

Zur Beseitigung des Stillagers von mehreren Tagen, welches die Briefe von Sissak, Agram, aus Slavonien und aus dem Banate für Laiabach und Triest, so wie jene von Laiabach und Triest für Sissak und Agram in Carlstadt, bis nun erleiden mußten, dann zur Beschleunigung des Postenlaufes zwischen Laiabach und Carlstadt, ist hohes Orts für nothwendig erkannt worden, daß vom 28. d. M. angefangen die Briefpost von Laiabach nach Carlstadt nicht mehr um 4 1/2 Uhr Abends, sondern am Dienstag um 10 Uhr Vormittags und am Freitage um 5 Uhr Abends expedirt werde.

Eben so wird die Post aus Slavonien und dem Banate über Carlstadt und Neustadt, an den oben bezeichneten Tagen, statt um 9 Uhr Vormittags, schon um 5 3/4 Uhr in der Früh hier eintreffen.

R. K. Oberpostamts- Verwaltung. Laiabach den 21. October 1828.

3. 1346. (3) Nr. 19014/3185.

Concurrs- Ausschreibung.

Bei dem k. k. provisorischen Rentamte Trient, ist die zweyte Controllorsstelle, womit eine Jahresbesoldung von 500 fl. W. W. E. M., und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution vom gleichen Betrage verbunden ist, dann die Amtschreibersstelle daselbst mit einem Gehalte jährlichen 300 fl. erlediget. Die Bewerber haben ihre mit den Qualifications- Tabellen versehenen Gesuche durch ihre vorgesezte Stelle bis 15. November l. J., bei der unterzeichneten Behörde zu überreichen, und sich darin über ihre Studien, über ihre bisherige analoge Dienstleistung und über die Kenntniß der deutschen sowohl als der italienischen Sprache, und endlich, soweit es die erstere Stelle betrifft, über die Fähigkeit der Cautionleistung auszuweisen. — R. K. vereinte Gefällenverwaltung für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 24. September 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1351. (2) E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde in Gemäßheit der Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Laiabach vom 26. v. M., Zahl 7867, über das Gesuch des hiesigen Steueramtes vom 19 d., und die gegnerische ausdrückliche Einwilligung, wegen bis letzten October v. J. an landesfürstlichen Steuern schuldigen 61 fl 15 3/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche executive Feilbietung, der Martin Medwed, recte Sonobischer, der Herrschaft Slatenegg, sub Rect. Nr. 66 zinsbaren, zu Unterloog liegenden halben Kaufrechtshube, sammt 2 Geräutern gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, nämlich auf den 17. October, 14 November und 11. December d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, falls jene Hube nebst Geräuthe weder bei der ersten noch bei der zweyten um oder über die Schätzung vr. 471 fl. 20 kr. M. M. angebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter dieser Summe zugeschlagen werden würde.

Hievon werden die Intabulargläubiger und die Kauflustigen öffentlich verständiget, und es können die Licitations- Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirks- Gericht Ponovitsch am 20. September 1828.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.